



Merkblatt

Rente im Ausland: Fragen zur Besteuerung

Am 1. Januar 2005 begann in Deutschland der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Das bedeutet, dass die Beiträge für den Aufbau der Altersversorgung – nach einer langen Übergangszeit – steuerfrei sein werden, dafür aber später die Renteneinkünfte voll versteuert werden müssen.

Wer ist davon betroffen?

Jeder, der ab 2040 in Rente geht, wird seine Rente grundsätzlich voll versteuern müssen. Davon gibt es noch einen „Rentenfreibetrag“, also einen Teil der Rente, den Sie nicht versteuern müssen. Er richtet sich danach, in welchem Jahr Ihre Rente begonnen hat bzw. beginnt. Das Alter des Rentners zu Rentenbeginn ist insoweit nicht mehr maßgebend.

Beispiel: Wer 2010 in Rente ging, erhielt noch einen Rentenfreibetrag von 40 % und damit einen Besteuerungsanteil von 60 %. Wer dagegen erst 2020 in Rente geht, verfügt nur noch über einen Rentenfreibetrag von 20 % und muss bereits 80 % der Renteneinkünfte besteuern.

Was hat sich für deutsche Rentner in Österreich geändert?

Im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich ist geregelt, dass Renten aus der gesetzlichen Versicherung nur von dem Staat besteuert werden, aus dem sie stammen.

Mit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung, also seit dem Veranlagungszeitraum 2005 übt Deutschland sein Besteuerungsrecht für die gesetzlichen Renten aus. Nunmehr muss der in Österreich lebende Rentner seine Altersbezüge, die er von einem deutschen Rentenversicherungsträger erhält, in Deutschland versteuern.

Das Finanzamt Neubrandenburg ist für die Besteuerung der steuerpflichtigen Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland, die ausschließlich mit Renteneinkünften zu veranlagen sind, zuständig:

Finanzamt Neubrandenburg (RiA)
Postfach 110140
17041 Neubrandenburg
Tel.: +49 395 44222 – 47000
Fax: +49 395 44222 – 47100
www.finanzamt-rente-im-ausland.de
ria@finanzamt-neubrandenburg.de

Warum wird die Steuer nicht bei Auszahlung der Rente direkt einbehalten?

Diese Vorgehensweise ist leider nicht möglich. Die Renten werden von einer Vielzahl von Rententrägern ausgezahlt, nicht von den Finanzbehörden. Bei Rentnern mit Wohnsitz im Ausland sind zusätzlich die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Gleichzeitig sind die Festsetzung der Steuer im Grundsatz und ihre Berechnung rechtlich getrennte Schritte, bei der unterschiedliche Kriterien greifen.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Beschränkt einkommensteuerpflichtig sind Personen, die nicht in Deutschland wohnen, aber bestimmte Arten von Einkünften in Deutschland erzielen. Renten gehören seit 2005 zu diesen Einkünften.

Beschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass bei der Berechnung Ihrer Steuer weder der Grundfreibetrag noch andere personenbezogene oder familienbezogene Vergünstigungen herangezogen werden.

→ *D.h. vereinfacht ausgedrückt: Auch bei einer kleinen Rente und einem niedrigen Besteuerungsanteil, müssen Sie damit rechnen, dass Sie Steuern zahlen müssen.*

Unbeschränkte Steuerpflicht ist auf Antrag möglich, wenn Ihr gesamtes Einkommen zu mind. 90 % der deutschen Einkommenssteuer unterliegt oder Ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommenssteuer unterliegen, nicht über bestimmten Grenzen liegen (z.B. 8004 EUR für die Jahre 2010- 2012, 8130 EUR für das Jahr 2013). Dann kann der Grundfreibetrag berücksichtigt werden und Sie können ggf. personenbezogene und familienbezogene Steuerergünstigungen in Anspruch nehmen.

→ *D.h. vereinfacht ausgedrückt: Wenn Sie neben Ihrer Rente keine weiteren Einkünfte haben, können Sie damit rechnen, dass Sie bei einer durchschnittlichen Rente keine oder wenig Steuern zahlen müssen.*

Für Bezieher deutscher Renten wurde im österreichischen Bundesministerium für Finanzen eine Auskunftsstelle eingerichtet, die per Mail oder Telefon unterstützend zur Verfügung steht:

E-Mail: deutsche-pension@bmf.gv.at

Telefon: 050 233 777 (werktags von 8 bis 17 Uhr)

Auf der Internetseite des genannten Ministeriums finden Sie auch weitere Informationen zur persönlichen Steuerpflicht:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/persoeliche-steuerpflicht.html>

Falls Sie einen Steuerberater in Deutschland suchen, dann kontaktieren Sie bitte die Bundessteuerberaterkammer in Berlin (Tel.: +49 30 240087 – 0, www.bstbk.de).

Die Botschaft weist darauf hin, dass diese Auskünfte unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Auskünfte an das Finanzamt Neubrandenburg.